man, um dem Schuldner eine Erleichterung zu verschaffen, den Gläubiger noch mehr beschweren darf.

Secretair D. Schröder: Es handelt sich in der vorliegenden Frage nur darum, ob man, wenn Jemand zwei Schuldverschreibungen nach Wechselrecht von einem Dritten in der Hand hat und der Gläubiger in Folge der einen Wechselverschreibung den Schuldner hinsetzen läßt, demselben gestatten will, daß nach Ablauf von zwei Jahren er den Schuldner wegen der zweiten Schuldverschreibung abermals zwei Jahre hinsetzen lassen kann. Das soll nicht erlaubt werden. Durch den Nachsatz aber will man verhüten, daß der Gläubiger diese zweite Forderung nicht durch Cession auf einen Andern übertragen, nnd die Vorschrift des Gesetzes dadurch umgehen kann. Man konnte nicht billigen, daß einem Inhaber einer solchen Forderung gestattet sein solle, auf zwei Documente den Schuldner zweimal hinter einander zwei Jahre in Arrest zu bringen. Der Gläubiger könnte aber diese Bestimmung leicht umgehen, wenn er das eine Document an einen Andern cedirt, und der Andere den Schuldner nunmehr auf zwei Jahre nochmals setzen lassen könnte. Deshalb ist diese Vorschrift nöthig.

Abg. Meisel: Ich habe darauf hingewiesen, daß auf ganz rechtliche Weise der Gläubiger seine Forderung cediren kann. Man geht von dem Grundsatze aus, als wenn dies anders nicht geschehen könne, als in unredlicher Absicht, was keinesweges der Fall zu sein braucht. Es heißt: „umgehen." Ich verneine nicht, daß der Gläubiger das Gesetz umgehen könne; er soll jedoch ganz offen erklären: ich habe noch eine Forderung. Ich will das Gesetz nicht umgehen, ich finde aber Jemanden, der das Risico tragen, der mir darauf noch Etwas geben will. Freilich, wenn man annehmen will, der Gläubiger begehe keine andere Handlung, als eine illegale, so wird man das allerdings thun können; wir haben aber dann kein Gesetz, welches die Härte der Schuldhaft mildert, sondern wir haben ein Gesetz, wodurch wir erklären, der Schuldner sei ein ehrlicher, und der Gläubiger ein unrechtlicher Mann.

Secretair D. Schröder: Der geehrte Abgeordnete befindet sich im Irrthum, denn es soll nicht verboten sein, das zweite Document an einen Dritten zu cediren, sondern nur den Arrest noch zwei Jahre lang auf dieses neue Document verhängen zu lassen. Wenn der Dritte warten will, bis der Schuldner in bessere Vermögensumstände kommt, kann er das Document sich cediren lassen, nur aber kann er nicht den Schuldner deshalb in Arrest bringen lassen. Darum handelt es sich; die Forderung bleibt vor wie nach gültig, und wenn der Schuldner in bessere Vermögensumstände kommt, kann die Forderung eingeklagt werden.

Referent Abg. D. v. Mayer: Der geehrte Abgeordnete, welcher vorhin sprach, würde wahrscheinlich, wenn seinem Antrage nachgegangen würde, Etwas hervorbringen, was gerade der äußerste Mißbrauch des Wechselrechts, namentlich der Schuldhaft ist, und sich als solcher gezeigt und zu dem Gesetz Veranlassung gegeben hat. Denn er stellt den Fall vor Augen, daß, nachdem Jemand auf ein rechtmäßiges Papier den Schuldner bereits zwei Jahr hat sitzen lassen, er seine anderen Forderungen an dritte Personen um ein Billiges verkaufen könne, damit jene darauf den Schuldner nochmals können setzen lassen. Das ist es gerade, was verhütet werden soll. Denn es werden sich freilich immer Menschen finden, und es hat auch deren welche gegeben, welche, obschon sie wissen, daß der Schuldner nicht einen Pfennig in der Tasche hat, doch durch seine Gefangenhaltung von seinen Verwandten Etwas zu erpressen suchen werden. Denn wenn Jemand ein Papier von tausend Thalern für fünf Thaler kaufen kann, so riskirt er es und läßt den Schuldner setzen, weil dieser vielleicht einen wohlhabenden Onkel, eine Tante ꝛc. hat. Selbst nach den Tabellen sind einige solche Fälle vorgekommen, welche wirklich der Beachtung der geehrten Kammer sehr zu empfehlen sind; es sind einige specielle Fälle, wo man sieht, wie ein vom Gesetze gestattetes Recht zu unrechtmäßigen und selbst zu verbrecherisch n Zwecken gebraucht werden kann, wo Gerechtigkeit, Humanität, Menschlichkeit und jedes Gefühl verschwindet, um einen Zweck zu erreichen, welchen das Gesetz nicht billigt. Soll dem Mißbrauch gesteuert werden, so möge die geehrte Kammer überlegen, daß jedes Gesetz auch ohnehin seinen Mißbrauch mit sich führt, und daß man nicht nöthig hat, denselben zu erleichtern, indem man gleich von vornherein Grundsätze aufstellt, welche auf so leichte Weise umgangen werden können.

Stellv. Abg. Gehe: Ich glaube, die Mehrzahl ist nun sicherlich mit der Deputation einverstanden, nachdem sich dieselbe mit dem Amendement des Abg. Clauß einverstanden erklärt hat. Nur wegen der Redaction des letztern will ich noch bemerken, daß es mir ansprechender sein würde, wenn es so lautete: „jedoch unter der §. 35 gedachten Ausnahme". Die §. 35 oder 34 b enthält nämlich bereits diese Ausnahme.

Abg. Clauß (aus Chemnitz): In Bezug auf mein Amendement habe ich geglaubt des leichtern Zusammenhanges wegen, es der Fassung der §. 40 nach dem Deputationsgutachten anschließen zu müssen. Der Herr Referent hat die Ergänzung für nöthig gefunden und ich habe sie acceptirt, obschon ich der Meinung bin, daß meine Fassung zu keinem Irrthume Anlaß geben würde. Noch habe ich zu erinnern, daß ich auf eine weitere Abänderung des Amendements nicht eingehen kann.

Abg. Poppe: Meine Absicht ist, gegen das Amendement vom Abg. Clauß zu sprechen; ich weiß nicht, ob man noch Einiges darüber sprechen darf.

Präsident D. Haase: Allerdings.

Abg. Poppe: Ich halte das Amendement für ganz überflüssig; denn was bedarf es eines solchen Zusatzes, da der Herr Referent uns eine zwar bekannte Definition über den Begriff von Cession und Giro gegeben hat. Das Giro, welches nach den ergänzenden Bestimmungen von 1840 in bianco zulässig ist, wird nie beweisen, wenn es geschehen, da die Ausfüllung des Datums nicht nöthig ist. — Also, meine Herren, ich halte es wirklich für höchst unnütz, und es scheint mir nicht wünschenswerth, daß es hier Platz ergreift. Dabei will ich noch erklären, daß nach der Discussion und den Erörterungen, die hier stattgefunden haben, ich es nun für Pflicht halte, für die Regierungsvorlage zu stimmen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Es ist wohl zu wissen, ob